

Antrag der stAG HHS zum Einsatz von Hunden im Rahmen von Lauf- und sonstigen sportlichen Veranstaltungen mit Hunden

Leitlinie für den Einsatz von Hunden im Rahmen von Lauf- und sonstigen sportlichen Veranstaltungen mit Hunden

Sportausübung ist nur mit Hunden zulässig, die hierfür physiologisch und psychologisch geeignet sind. Bei Sportveranstaltungen dürfen Hunde nur eingesetzt werden, wenn sichergestellt ist, dass das Tier aufgrund seiner Rasse, seines Alters und seines Gesundheits- und Trainingszustandes dazu befähigt ist.

Inbesondere bei Lauf- und ähnlichen Veranstaltungen (z.B. Canicross, Bikejöring....) ist Folgendes zu beachten:

Gemäß § 99 STVO ist es verboten, Tiere während der Fahrt an einer Leine zu halten oder an Fahrzeuge anzuhängen, um sie mitlaufen zu lassen. Das Anbinden von Hunden an Fahrzeugen ist daher gem. STVO nicht zulässig.

Auch aus tierschutzfachlicher Sicht sind Veranstaltungen, bei denen Hunde an ein Fahrzeug wie Fahrrad, Mountainbike, Scooter oder ähnliche Fahrzeuge über eine Leine angebunden und fixiert werden, nicht bewilligungsfähig.

Fachliche Begründung:

- Beträchtliche Verletzungsgefahr z.B. bei Stürzen.
- TeilnehmerInnen können nicht bzw. nur eingeschränkt auf Bedürfnisse und Verhalten des Hundes reagieren.
- Es gibt für Hunde keine ausreichende Möglichkeit grundlegenden Verhaltensweisen nachzukommen (z. B. Erkundungs- bzw. Ausscheidungsverhalten).
- Mögliche Erreichbarkeit von hohen Geschwindigkeiten, Gefahr einer physischen und/oder psychischen Überforderung des Hundes.
- Hund kann Geschwindigkeit nicht selbst bestimmen.

Für Lauf- und ähnliche sportliche Veranstaltungen mit Hunden wie z.B. Canicross, bei denen Hunde gemeinsam mit Ihrem Halter eine definierte Wegstrecke zu bewältigen haben, sind aus fachlicher Sicht folgende Punkte zu beachten:

- Die physische und psychische Eignung ist durch ein tierärztliches Gesundheitszeugnis, das nicht älter als 6 Monate sein darf, nachzuweisen. Insbesondere sind mögliche rassebedingte gesundheitliche Beeinträchtigungen (z.B. Atemwegs-, Herz-, Kreislauf-, Skeletterkrankungen etc.) zu berücksichtigen.
- Das Mindestalter des Hundes für die Teilnahme bei Veranstaltungen mit Wegstrecken bis zu 5 km beträgt 18 Monate, bei Wegstrecken über 5 km beträgt es 24 Monate (Wachstum sicher abgeschlossen).

- Hunderennen auf Asphalt oder anderen harten Bodenbelägen sind verboten (§ 5 Abs. 2 Z 6 TSchG). Finden diese auf einem Gelände mit unterschiedlicher Bodenbeschaffenheit statt, darf der Anteil von harten Bodenbelägen, wie z.B. Asphalt höchstens 10% der Gesamtwegstrecke betragen, aber insgesamt nicht mehr als 1000 m.
- Vor dem ersten Einsatz eines Hundes bei einer Veranstaltung ist ein „Vet-Check“ durch eine Tierärztin / einen Tierarzt durchzuführen. Die Ergebnisse sind festzuhalten und der Veranstaltungsleitung mitzuteilen. Bei negativem Ergebnis ist eine Teilnahme des Hundes am Bewerb nicht zulässig.
- Während des Bewerbs hat eine Tierärztin / ein Tierarzt anwesend zu sein. Während der gesamten Veranstaltung ist eine tierärztliche Rufbereitschaft zu gewährleisten.
- Hunde, die während des Bewerbs die Leistung verweigern, dürfen, unabhängig von der Ursache, nur mit üblichen Stimmsignalen, jedoch nicht mit Zwang, Druck, physischer Einwirkung, In-Angst-Versetzen oder anderen tierschutzrelevanten Methoden zum Weiterlaufen veranlasst werden.
- Während der Veranstaltung auffällig gewordene Hunde sind unverzüglich einer tierärztlichen Untersuchung zu unterziehen.
- Von der verantwortlichen Person (Veranstaltungsleitung) ist ein Veranstaltungsprotokoll (Teilnehmerliste, Dokumentation tierschutzrelevanter Vorkommnisse, etc.) zu führen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- Die Temperatur auf dem Veranstaltungsgelände ist von der Veranstaltungsleitung eine Stunde vor dem Start in einer Höhe von 50 -70 cm (über dem Boden im Startbereich im Schatten mit einem geeichten Thermometer) zu messen; zur Verifizierung der erhobenen Daten sind zusätzlich die meteorologischen Messdaten von der nächstgelegenen Messstation (<https://www.zamg.ac.at>) heranzuziehen. Die Messergebnisse sind im Veranstaltungsprotokoll festzuhalten.

Bei der Gesamtbeurteilung ist die während des Bewerbs zu erwartende Höchsttemperatur zu berücksichtigen.

- a. Bei zu erwartenden Temperaturen bis 18 °Celsius kann der Bewerb wie geplant durchgeführt werden.
- b. Bei zu erwartenden Temperaturen bis 20 ° Celsius und einer überwiegend schattigen Strecke (mind. 80%) darf der Bewerb durchgeführt werden.
- c. Bei zu erwartenden Temperaturen über 20° C darf kein Bewerb abgehalten werden.

Stand: 5.12.2018

Der TSR empfiehlt, diese Leitlinie in den AVN und auf der Homepage der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz im Sinne einer ExpertInnenmeinung zu veröffentlichen. Eine Umsetzung bzw. Verankerung der Leitlinie in der 2. THVO analog zu den Bestimmungen für Schlittenhunde gem. 2.THVO, Anlage 1, Z.1.8. wäre wünschenswert.

